

7. Mai 2024

Grundsätze für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach § 108 Absatz 2 Satz 6 SGB IV (rvBEA)

in der vom 01.01.2025 an geltenden Fassung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat für den Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den Arbeitgebern, die Bescheinigungen im Sinne der §§ 18c und 18e SGB IV und im Sinne von § 98 SGB X elektronisch übermitteln, die nachfolgenden „Grundsätze für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach § 108 Absatz 2 Satz 6 SGB IV (rvBEA)“ aufgestellt. Sie kommt damit der in § 108 Absatz 2 Satz 6 SGB IV vorgegebenen Verpflichtung nach.

Die Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) genehmigt worden.¹

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 28.06.2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Grundsätzliche Festlegungen	2
3	Verfahrensablauf	2
3.1	Anforderung von elektronischen Bescheinigungen	3
3.2	Übermittlung einer zusätzlichen Zwischennachricht.....	3
3.3	Übermittlung von elektronischen Bescheinigungen.....	3
3.4	Verarbeitung von elektronischen Bescheinigungen.....	4
4	Datenübertragung.....	4
5	Technische Voraussetzungen	5
6	Datenfelder und Austauschformat	5
7	Kommunikationsanlässe.....	5

Anlagen:

1 Datenfeldbeschreibung

2 Hinderungsgründe für die Erstellung einer elektronischen Bescheinigung

1 Allgemeines

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in den nachfolgenden Grundsätzen

- die Datensätze,
- die notwendigen Schlüsselzahlen,
- die Angaben zu den Meldungen und Rückmeldungen,
- den Verfahrensablauf,
- die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Verfahren und
- die Ausnahmeregelungen

für rvBEA.

2 Grundsätzliche Festlegungen

Die Rentenversicherungsträger sowie die landwirtschaftliche Alterskasse benötigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten über Beschäftigungsverhältnisse. Dazu können in Abhängigkeit vom Fachverfahren sowohl Daten gehören, die sich aus der Entgeltbescheinigung nach der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) ergeben, als auch Daten, die nicht in der EBV genannt sind. Soweit dem Rentenversicherungsträger keine ausreichenden Angaben über diese Daten vorliegen, können die Daten von den Arbeitgebern elektronisch angefordert werden.

rvBEA ermöglicht es den Rentenversicherungsträgern und der landwirtschaftlichen Alterskasse, die in der EBV definierten Werte anlassbezogen in elektronischer Form anzufordern. Darüber hinaus benötigte Informationen werden durch zusätzliche Abfragen erhoben, beispielsweise auf dem Papierweg oder durch Verwendung einer bereitgestellten Web-Anwendung.

Die Teilnahme an rvBEA ist für Arbeitgeber obligatorisch.

Ziel des Verfahrens ist der Abbau von Bürokratiekosten bei der Kommunikation zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern. rvBEA soll dies erreichen, indem

- eine Möglichkeit zur sicheren, anlassbezogenen Anforderung und Übermittlung von Entgeltdaten zwischen Rentenversicherungsträgern, der landwirtschaftlichen Alterskasse und Arbeitgebern bereitgestellt wird, die Medienbrüche vermeidet und
- eine Definition gemeinsamer Schnittstellen im Kontext der Entgeltbescheinigung genutzt wird, die es ermöglicht, zwischen den gesetzlich vorgegebenen Begriffen und den Begrifflichkeiten der Entgeltabrechnung bei den Arbeitgebern zu kommunizieren.

3 Verfahrensablauf

rvBEA gliedert sich in zwei Verfahrensschritte:

- a) Anforderung der Daten durch die Rentenversicherung oder die landwirtschaftliche Alterskasse
- b) Rückmeldung der Daten durch den Arbeitgeber

3.1 Anforderung von elektronischen Bescheinigungen

Arbeitgeber erhalten Anforderungen zur Meldung von Entgeltdaten elektronisch über rvBEA und verpflichten sich, Anforderungen im Rahmen von rvBEA nach den Vorgaben dieser Grundsätze zu beantworten.

Die Rentenversicherungsträger bzw. die landwirtschaftliche Alterskasse legen fest, in welchen Fachverfahren und in welchem Umfang Entgeltdaten über rvBEA von Arbeitgebern angefragt werden. Die Daten können dann angefordert werden, wenn sie für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich sind und eine elektronische Abfrage der Daten nicht durch gesetzliche Bestimmungen untersagt wird. In Anlage 1 wird der für das jeweilige Fachverfahren benötigte Datenbedarf dokumentiert, der sich mit Werten aus der Entgeltbescheinigung nach der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) beantworten lässt. Darüber hinaus benötigte Informationen, die im Wege eines Zusatzverfahrens anzufordern wären, sind nicht Gegenstand dieser Anlage.

Die Verfahren zwischen Rentenversicherungsträgern, landwirtschaftlicher Alterskasse und DSRV regeln die Beteiligten bilateral untereinander.

Die DSRV stellt sicher, dass elektronische Anforderungen im Rahmen von rvBEA an den Arbeitgeber/die Abrechnungsstelle geleitet werden, die für die angeforderten Zeiträume Auskünfte geben können. Auf Basis der Anforderung der Rentenversicherungsträger oder der landwirtschaftlichen Alterskasse hinterlegt die DSRV den XML-Datensatz „Anforderung rvBEA“ (XML-Datensatz DXAR) auf dem in den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV“ für das Verfahren benannten eXtra-Server zur Abholung durch den Arbeitgeber.

Anforderungen an die Arbeitgeber werden vor dem Datenversand von der DSRV auf Plausibilität geprüft. Deshalb sind Eingangsprüfungen beim Arbeitgeber nicht vorgesehen.

Arbeitgeber überprüfen gem. § 96 Abs. 2 SGB IV mindestens einmal wöchentlich, ob für sie Anforderungen auf dem KommServerRV hinterlegt sind. Die Abholung der Anforderungen ist sofort durch den Arbeitgeber zu quittieren, die Abholung ist damit erfolgreich abgeschlossen. Das wiederholte Quittieren von Abholungen ist nicht zulässig und führt zu einer Fehlerrückmeldung durch die DSRV.

3.2 Übermittlung einer zusätzlichen Zwischennachricht

Die DSRV übermittelt zusätzlich zum DXAR einen weiteren Datensatz (Werteliste_AG „Info_rvBEA“) an den Arbeitgeber. Damit wird der Arbeitgeber in die Lage versetzt, sich bei Rückfragen direkt an die anfragende Stelle wenden zu können. Die aus dem nachfolgenden Absatz entstehende Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übermittlung von elektronischen Bescheinigungen bleibt davon unberührt. Die in der „Info_rvBEA“ enthaltenen Informationen sind der Anlage zu entnehmen.

3.3 Übermittlung von elektronischen Bescheinigungen

Der Arbeitgeber beantwortet die abgeholten und quittierten Anforderungen **innerhalb eines Arbeitstages** mit den elektronischen Bescheinigungen (XML-Datensatz DXEB) getrennt nach Abrechnungszeiträumen. Dabei werden ausschließlich die angeforderten Werte übermittelt. Soweit der Arbeitgeber die Anforderung ganz oder teilweise nicht beantworten kann, meldet

er den entsprechenden Hinderungsgrund. Die möglichen Hinderungsgründe sind der **Anlage** zu entnehmen. Mit der fehlerfreien Übermittlung eines Hinderungsgrundes ist die Anforderung abgeschlossen, erneute Übermittlungen zu diesem Vorgang sind unzulässig und führen zu Fehlerrückmeldungen.

Die DSRV überprüft die elektronischen Daten auf Plausibilität. Unplausible Daten werden von der DSRV mit Fehlerkennzeichen abgewiesen und zur Abholung bereitgestellt. Abgewiesene Daten sind vom Arbeitgeber zu überprüfen und berichtigt erneut zu übermitteln. Ist eine Berichtigung nicht möglich, ist dies der DSRV im elektronischen Verfahren unter Angabe des Hinderungsgrundes mitzuteilen.

Die Anforderung ist mit der Übermittlung einer plausiblen Bescheinigung und Quittierung durch die DSRV abgeschlossen.

Soweit sich Abrechnungswerte für einen Versicherten ändern, die im rvBEA-Verfahren bereits gemeldet wurden, erfolgt keine Neumeldung durch den Arbeitgeber. Bei Beanstandung der Werte durch den Versicherten kann eine erneute Anforderung durch die Rentenversicherung oder die landwirtschaftliche Alterskasse erfolgen.

30 Tage nach dem Abruf darf der Arbeitgeber die Anforderung nicht mehr elektronisch beantworten. Später eingehende Daten des Arbeitgebers zu dieser Anforderung werden abgewiesen.

3.4 Verarbeitung von elektronischen Bescheinigungen

Plausible Daten der Arbeitgeber werden von der DSRV entgegengenommen und an den zuständigen Rentenversicherungsträger bzw. die landwirtschaftliche Alterskasse weitergeleitet.

Die Verfahren zwischen den Rentenversicherungsträgern, der landwirtschaftlichen Alterskasse und der DSRV zur Auswertung und Übermittlung der Daten regeln die beteiligten Stellen untereinander.

4 Datenübertragung

Es gelten die Regelungen der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV und der Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung.

5 Technische Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Verfahren ist insbesondere, dass Arbeitgeber die Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen erstatten.

6 Datenfelder und Austauschformat

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der DSRV sind die in der **Anlage** beschriebenen Datenfelder zu verwenden. Die festgelegten Datenfelder werden im XML-Format ausgetauscht.

7 Kommunikationsanlässe

Für die jeweiligen Verfahrensschritte werden Kommunikationsanlässe definiert:

- **Anforderung von Daten**
 - Abfrage, ob Anforderungen vorliegen (AG an DSRV)
 - Übermittlung der Anforderung (DSRV an AG)
 - Zusatzinformationen über die anfragende Stelle (DSRV an AG)

- **Bearbeitung Anforderungen**
 - Beantwortung einer Anforderung (AG an DSRV)
 - Fehlerrückmeldung (DSRV an AG)

Anlagen:

1 Datenfeldbeschreibung

2 Hinderungsgründe für die Erstellung einer elektronischen Bescheinigung